

Am 1. Januar 2010 treten neue Bestimmungen zur Mehrwertsteuer in Kraft

Information zur Mehrwertsteuer für die Arztpraxis

Lucia Schlemmer^a,
Hanspeter Kuhn^b

a Rechtsdienst FMH

b Leiter Rechtsdienst FMH

Am 1. Januar 2010 treten das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (nMWSTG) und die dazugehörige Ausführungsverordnung in Kraft. Im folgenden Beitrag wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuerpflicht von Arztpraxen geben. Wenn Sie spezifische Fragen haben oder eine umfassende Beratung wünschen, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Treuhänder bzw. Steuerberater oder an die Fachleute von FMH Services [1] zu wenden.

Grundsätze

Die Grundsätze für die Mehrwertsteuer (MWST) und die Liste der Ausnahmen haben mit der vorliegenden Revision *nicht* geändert. Wir fassen sie kurz zusammen:

Die MWST ist eine allgemeine Verbrauchssteuer, die auf allen Phasen des Produktions- und Verteilungsprozesses erhoben wird (sogenannte «Allphasensteuer») [2]. Ihr unterliegen die Einfuhr von Gegenständen, im Inland erbrachte Leistungen [3] sowie der Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland [4].

Ob jemand MWST-pflichtig ist, hängt im Wesentlichen von der Höhe des Gesamtumsatzes ab, den er jährlich erzielt. Um den Gesamtumsatz zu ermitteln, werden die Umsätze aus allen MWST-baren Tätigkeiten der betreffenden Person zusammengezählt. Das gilt auch, wenn diese Tätigkeiten unterschiedlichen MWST-Sätzen unterliegen.

Von der MWST ausgenommen: Heilbehandlung, Verabreichung von Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln, Sozialversicherungsgutachten

Im Gesundheitsbereich sind viele Leistungen von der MWST ausgenommen [5], d. h. man muss sie nicht in die Berechnung des Gesamtumsatzes einbeziehen. Ausgenommen sind insbesondere die Heilbehandlungen, die in der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTGV) [6] so definiert werden: «Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit des Menschen sowie Tätigkeiten, die der Vorbeugung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen des Menschen dienen» [7]. Ausgenommen sind ebenfalls die Honorare für Gutachten zuhanden von Sozialversicherungen [8].

Verabreicht oder appliziert ein Arzt im Rahmen einer Heilbehandlung Medikamente oder medizinische Hilfsmittel [9], so werden diese Handlungen als

Nebenleistung der eigentlichen Heilbehandlung angesehen und sind damit wie die Heilbehandlung selbst von der MWST ausgenommen.

MWST-pflichtig: Abgabe von Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln, Gutachten für Nicht-Sozialversicherer, Coaching usw.

Demgegenüber behandelt das Gesetz die Abgabe von Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln an Patienten *zur eigenen Anwendung durch den Patienten* (d. h. deren Verkauf im Rahmen der Selbstdispensation) als selbstständige Leistung (Lieferung), die der MWST unterliegt und daher grundsätzlich zum anwendbaren Satz versteuert werden muss [10]. Gutachten für andere Auftraggeber als die Sozialversicherer fallen ebenfalls unter die MWST.

Der Verkauf von Medikamenten unterliegt dem reduzierten Satz (2,4%) [11], hingegen gilt der Normalsatz von 7,6% für den Verkauf von Gegenständen, die nicht als Medikament anerkannt sind [12], sowie für den Verkauf von medizinischen Hilfsmitteln. Ebenfalls unter den Normalsatz fällt das Erbringen von ärztlichen Tätigkeiten, die im MWST-Recht nicht den Heilbehandlungen gleichgestellt werden (wie etwa die Abgabe von Prothesen [13], das Erstellen von nicht-sozialversicherungsrechtlichen Gutachten, Beratungen im Rahmen von Coaching oder Mediation) [14]. Bitte beachten Sie ausserdem, dass per 1.1.2011 die zeitlich befristete Anhebung der MWST-Sätze in Kraft tritt: Von diesem Datum an wird der Normalsatz während sieben Jahren um 0,4 Prozentpunkte von 7,6% auf 8% erhöht; der reduzierte Satz erhöht sich um 0,1 Prozentpunkte von 2,4% auf 2,5%.

Neue einheitliche Gesamtumsatzlimite von 100 000 Franken

Die jährliche Gesamtumsatzlimite [15], die überschritten werden muss, damit eine Person MWST-pflichtig wird, lag bisher bei 75 000 Franken (bzw. 250 000 Franken, wenn die Steuer nach Abzug der Vorsteuer weniger als 4000 Franken im Jahr betragen würde) [16]. Mit Inkrafttreten des nMWSTG wird es nur noch eine einzige jährliche Umsatzlimite geben, die bei 100 000 Franken liegt [17]. Dieser Umsatzlimite werden u. E. neu zahlreiche Arztpraxen unterliegen, die MWST-pflichtige Leistungen erbringen, bisher aber die zweite Umsatzlimite (250 000/4000 Franken) nicht überschritten haben.

Korrespondenz:
Lucia Schlemmer
FMH Rechtsdienst
Elfenstrasse 18
CH-3000 Bern 15
Tel. 031 359 11 11
Fax 031 359 11 12

lucia.schlemmer@fmh.ch

Vorsteuerabzug

Obwohl grundsätzlich jeder Vorgang im Wirtschaftsverkehr der MWST unterliegt, wird nicht jedes Mal der gesamte Vorgang besteuert, sondern nur der *Mehrwert*, der bei der jeweiligen Transaktion (z. B. dem Kauf oder Verkauf) entsteht [18]. So kommt es nicht zur Steuerkumulation. Steuerpflichtige Personen können deshalb von der MWST, die sie ihren Abnehmern berechnet haben und anschliessend dem Staat abgeben müs-

sen, jene MWST abziehen, die bereits auf den Leistungen lastet, die sie selbst beziehen, um ihre unternehmerischen Zwecke zu erreichen (sogenannter «Vorsteuerabzug») [19]. Grundidee der MWST ist somit: Im Endeffekt zahlen die Zwischenkonsumenten selbst keine MWST, sondern wälzen diese vollumfänglich auf den Endkonsumenten ab. Selbstverständlich funktioniert dies nur, wenn die Endpreise tatsächlich frei gebildet werden können, bzw. wenn die Vorsteuern in staatlich kontrollierten Tarifen eingerechnet sind ...

Das Wichtigste in Kürze Änderungen bei der Mehrwertsteuer (MWST) per 1. 1. 2010

Am 1. Januar 2010 tritt das neue Mehrwertsteuergesetz (nMWSTG) in Kraft. Die vorgenommenen Änderungen können Auswirkungen auf Ihre MWST-Pflicht haben, insbesondere wenn Sie

- für mehr als 100 000 Franken pro Jahr MWST-pflichtige Leistungen umsetzen (wie Abgabe von Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln ausserhalb von Heilbehandlungen, Abgabe von Prothesen, Erstellen von nicht-sozialversicherungsrechtlichen Gutachten, Coaching, Mediation);
- nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

Wenn Sie bisher nicht MWST-pflichtig waren, es aber mit Inkrafttreten des nMWSTG sein werden, so müssen Sie sich bis zum 31. Januar 2010 schriftlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) melden. Dasselbe gilt, wenn Sie unter dem aktuellen MWSTG MWST-pflichtig waren, es aber mit Inkrafttreten des nMWSTG nicht mehr sein werden und auch nicht darauf verzichten wollen, von der MWST-Pflicht befreit zu werden.

Änderungen beim Unternehmenssteuerrecht per 1. 1. 2011

Am 1. Januar 2011 treten überdies neue Gesetzesbestimmungen bezüglich der Besteuerung von Liquidationsgewinnen in Kraft. Liquidationsgewinne werden in Zukunft privilegiert besteuert, wenn

- die selbstständige Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben wird;
- die steuerpflichtige Person das vollendete 55. Altersjahr erreicht hat oder
- infolge Invalidität die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgeben muss.

In einer der nächsten Ausgaben der Schweizerischen Ärztezeitung erscheint ein ausführlicher Artikel zu diesem Thema. Wenn Sie sich überlegen, in naher Zukunft Ihre selbstständige Erwerbstätigkeit aufzugeben, raten wir Ihnen, sich zwecks optimaler Planung mit Ihrem Treuhänder/Steuerberater oder den Fachleuten von FMH Services in Verbindung zu setzen.

Option: für den Arzt mit Sozialversicherungspatienten keine reale Option

Bei von der MWST ausgenommenen Leistungen wie den eingangs genannten Heilbehandlungen besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug – es sei denn, die steuerpflichtige Person versteuert die betreffenden Leistungen freiwillig (sogenannte «Option») [20]. Neu wird angenommen, dass wer eine nach Gesetz von der MWST ausgenommene Leistung erbringt und bei der Rechnungsstellung an den Kunden die MWST offen ausweist, für deren Versteuerung optiert [21]. Ausserdem ist die Option nun grundsätzlich sowohl gegenüber steuerpflichtigen als auch nicht steuerpflichtigen Personen möglich [22].

Der Wortlaut von Art. 22 nMWSTG erlaubt das Optieren theoretisch auch auf Umsätzen im Bereich der Heilbehandlung [23]. Hier möchten wir jedoch anmerken, dass Art. 44 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) Ärzte dazu verpflichtet, sich an die vertraglich oder behördlich festgelegten Tarife und Preise zu halten. Für Leistungen nach dem KVG dürfen sie keine weitergehenden Vergütungen berechnen (Prinzip des Tarifschutzes). Wir halten es daher für unwahrscheinlich, dass die Schweizerischen Sozialversicherungsgerichte kassenpflichtige, um die MWST erhöhte Arztrechnungen schützen würden. Weil folglich der Arzt zumindest im Bereich der kassenpflichtigen Heilbehandlungen eine allfällige MWST nicht auf seine Patienten abwälzen kann, lohnt sich für ihn das Optieren hier nicht. Ohne Optieren kann er aber die Vorsteuer, die auf den von ihm bezogenen Leistungen lastet, nicht abziehen [24]. Bei ihm fällt also eine sogenannte «taxe occulte» (Schattensteuer) an, die er selbst berappen muss. Daran wird sich nach unserer Einschätzung zumindest im Bereich der kassenpflichtigen Heilbehandlungen auch unter dem nMWSTG nichts ändern [25].

Saldosteuersatzmethode

Gegenüber der grundsätzlich anzuwendenden «effektiven Abrechnungsmethode» [26] hat die Abrechnung nach Saldosteuersätzen den Vorteil, dass die an die MWST anzurechnende Vorsteuer nicht mehr ermittelt werden muss. Um die dem Staat geschuldete MWST zu berechnen, genügt es, den MWST-baren Gesamtumsatz (inkl. Steuer) mit dem Saldosteuersatz zu multiplizieren, den die ESTV für den betroffenen Tätigkeitsbereich festgelegt hat [27]. Für diejenigen Arztpraxen,

bei denen regelmässig hohe Vorsteuern anfallen, kann dieses Verfahren eine wesentliche Vereinfachung darstellen.

Für Arztpraxen liegt der Saldosteuersatz für den Verkauf von Medikamenten und Verbandsmaterial derzeit bei 0,6% (für andere zum Normalsatz steuerbare Leistungen gilt die 50%-Regel) [28]. Momentan finden zwischen der ESTV und den betroffenen Branchenverbänden Gespräche über die Neufestsetzung der Saldosteuersätze statt. Die APA (Ärzte mit Patientenapotheke) etwa hat der ESTV dargelegt, dass mit Blick auf erwartete und bekannte Preisänderungen im Bereich der Medikamente aus ihrer Warte eine Senkung des derzeit geltenden Saldosteuersatzes angezeigt wäre.

Mit Inkrafttreten des nMWSTG kann nach der Saldosteuersatzmethode abgerechnet werden, sofern der jährliche Umsatz aus MWST-baren Leistungen fünf Millionen Franken (bisher: drei Millionen) bzw. die Steuerzahllast 100 000 Franken (bisher: 60 000 Franken) nicht überschreitet [29].

Neu muss die Abrechnung nach Saldosteuersätzen nur noch während mindestens einer Steuerperiode (d. h. während eines Jahres) beibehalten werden (bisher: fünf Jahre). Ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode ist nach frühestens drei Jahren (bisher: nach fünf Jahren) möglich [30]. Gemeinwesen und verwandte Einrichtungen (wie etwa Spitäler) können weiterhin mit Pauschalsteuersätzen abrechnen [31].

Literatur

- 1 www.fmhservices.ch. Tel. 041 925 00 77, mail@fmhtreuhand.ch
- 2 Art. 1 Abs. 2 MWSTG; neu Art. 1 Abs. 1 nMWSTG
- 3 Der Begriff «Leistung» beinhaltet sowohl Lieferungen als auch Dienstleistungen (Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer, S. 6938).
- 4 Art. 1 Abs. 2 nMWSTG. Der Eigenverbrauch wird mit der Gesetzesreform nur noch als einfache Vorsteuerkorrektur betrachtet (geregelt in Art. 32 nMWSTG).
- 5 Eine Liste dieser Steuerausnahmen findet sich in Art. 18 MWSTG bzw. Art. 21 Abs. 2 nMWSTG.
- 6 Der Text der revidierten Ausführungsverordnung lag bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht vor.
- 7 Art. 2 Abs. 1 MWSTGV.
- 8 Art. 2 Abs. 2 MWSTGV.
- 9 Für Prothesen gilt eine Sonderregelung; vgl. Fussnote Nr. 12.
- 10 vgl. Art. 2 Abs. 3 lit. c MWSTGV.
- 11 Art. 36 Abs. 1 lit. a Ziff. 8 MWSTG bzw. Art. 26 Abs. 2 lit. a Ziff. 8 nMWSTG.
- 12 Eine Aufzählung findet sich in Art. 35 MWSTGV.
- 13 Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt selbst dann nicht als Heilbehandlung, wenn sie im Rahmen einer Heilbehandlung erfolgt. Als Prothese gilt ein Körper-Ersatz, der ohne operativen Eingriff vom Körper entfernt und wieder eingesetzt oder angebracht werden kann (Art. 2 Abs. 3 lit. d MWSTGV).
- 14 Art. 36 Abs. 3 MWSTG bzw. Art. 26 Abs. 1 nMWSTG. Die den Heilbehandlungen gleichgestellten Leistungen sind in Art. 2 Abs. 2 MWSTGV aufgelistet, die nicht als Heilbehandlungen geltenden Leistungen in Art. 2 Abs. 3 MWSTGV.
- 15 Immer bezogen auf die Umsätze, die der MWST unterliegen.
- 16 Art. 21 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 lit. a MWSTG; zum Begriff der Vorsteuer s. sogleich im Abschnitt «Vorsteuerabzug».
- 17 Art. 10 Abs. 2 lit. a nMWSTG.
- 18 Bei der MWST handelt es sich um eine sogenannte «Netto-Allphasensteuer».
- 19 Art. 38 Abs. 1 MWSTG bzw. Art. 29 Abs. 1 nMWSTG.
- 20 Art. 17 sowie Art. 38 Abs. 2 lit. c MWSTG bzw. Art. 21 Abs. 1 sowie Art. 30 nMWSTG.
- 21 Gemäss Information der ESTV: «Option für die Besteuerung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (Artikel 22 nMWSTG)»; einsehbar unter www.estv.admin.ch/mwst/themen
- 22 Gemäss Informationsbroschüre Nr. 1.01 der ESTV, S. 5.
- 23 Gemäss Auskunft der ESTV.
- 24 Art. 17 MWSTG bzw. Art. 30 nMWSTG.
- 25 Auch im Bereich der nicht-kassenpflichtigen Leistungen können sich für einen optierenden Arzt u. E. Probleme ergeben (wie etwa Kritik der Patienten an den um die MWST erhöhten Arztrechnungen; Konkurrenz durch Ärzte, die ihre Rechnungen nicht um die MWST erhöhen; kompliziertere Buchführung).
- 26 vgl. Art. 37 nMWSTG.
- 27 Art. 59 Abs. 2 MWSTG bzw. Art. 38 Abs. 2 nMWSTG.
- 28 Spezialbroschüre Nr. 03 der ESTV. Die 50%-Regel besagt, dass der gesamte Umsatz einer Arztpraxis mit dem derzeit geltenden Saldosteuersatz von 0,6% zu versteuern ist, sofern nicht mehr als 50% des Gesamtumsatzes aus anderen zum Normalsatz steuerbaren Leistungen stammen.
- 29 Art. 59 Abs. 1 MWSTG bzw. Art. 38 Abs. 1 nMWSTG.
- 30 Art. 59 Abs. 3 MWSTG bzw. Art. 38 Abs. 3 nMWSTG.
- 31 Art. 38 Abs. 4 nMWSTG. Die Einzelheiten werden in der Ausführungsverordnung geregelt, deren revidierte Fassung bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht vorlag.